



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

Stellungnahme

„§ 29a BWG-E“

der Arbeitsgruppe „Finanzinstrumente“

Vorsitzender der Arbeitsgruppe:

Roland Nessmann

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Otto Altenburger, Peter Bitzyk, Rudolf Diewald, Gerhard Feiler, Gerald Fischbacher, Julius Gaugusch, Elisabeth Glaser, Gerhard Grabner, David Grünberger, Hans Hammer, Martin Hammer, Christoph Krischanitz, Gerhard Margetich, Michael Rab, Andreas Rauter, Berthold Schmidt, Martin Siencnik, Michael Söchstl, Otto Stradel

Informationen zur Arbeitsgruppe:

www.afrac.at

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 1-3
1017 Wien

Wien, am 9. Mai 2006

Betreff: § 29a BWG in der Fassung des Gesetzesentwurfs, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das E-Geldgesetz und das Sparkassengesetz geändert werden

Überblick

1. Vorwort.....	2
2. Grundsätzliche Anmerkungen.....	3
3. Maßgebliche Abschlüsse.....	4
4. Widerspruch zwischen § 29a Abs. 3 BWG-E zu Abs. 1, Abs. 4 letzter Satz, Abs. 5 und § 65 Abs. 1 und § 66 SolvaVO (Entwurf).....	6
5. Ergebnis	6

1. Vorwort

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Stand 10. März 2006 einen Gesetzesentwurf zur Begutachtung veröffentlicht, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das E-Geldgesetz und das Sparkassengesetz geändert werden (in der Folge „BWG-E“). Eine der vorgeschlagenen Bestimmungen, § 29a BWG-E, hat einen besonderen Bezug zur Rechnungslegung und wesentliche direkte und indirekte Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung der betroffenen

Unternehmen. Daher ist es dem AFRAC ein besonderes Anliegen, zum vorgeschlagenen § 29a BWG-E Stellung zu nehmen.

2. Grundsätzliche Anmerkungen

§ 29a BWG-E eröffnet bestimmten Kreditinstitutsgruppen das Wahlrecht, die Ordnungsnormen des BWG auf der Grundlage der IFRS zu berechnen. Damit schließt sich Österreich der internationalen Entwicklung an, denn ab dem Jahr 2007 werden die bankaufsichtlichen Ordnungsnormen in allen übrigen Mitgliedstaaten der EU entweder von allen Banken oder von bestimmten Banken nach IFRS berechnet.

Allerdings beschreitet Österreich mit § 29a BWG-E international einen Sonderweg. Das Wahlrecht ist im vorliegenden Entwurf auf die Gruppenebene eingeschränkt. Österreichischen Kreditinstitutsgruppen bliebe es damit verwehrt, die Ordnungsnormen im Konzern für Zwecke der Einzelinstituts- und der konsolidierten Aufsicht auf Grundlage einer einheitlichen Datenbasis zu berechnen. Dies wirkt im Ergebnis wie ein Verbot der Berechnung nach IFRS, weil die Ausübung der Option die im Bankwesen etablierten Systeme überfordern würde.

Der damit im Gesetz verankerte Zwang zur Verwendung unterschiedlicher Datenbanken bei Anwendung des Wahlrechtes zur Verwendung von IFRS käme – zumindest nach Meinung von Betroffenen – einem faktischen Anwendungsverbot gleich und bedeutet für die betroffenen Kreditinstitutsgruppen und in weiterer Folge auch für die Aufsichtsorgane wesentliche Beeinträchtigungen:

- Die Kernkapitalquote und Eigenmittelquote als zwei der wichtigsten Kennzahlen im Jahresabschluss sind international nicht mehr vergleichbar.
- Europäische Bemühungen zur Vereinheitlichung des Bankmeldewesens (COREP und FINREP) gehen ins Leere, weil die nach IFRS aufbereitete Datenbasis von Auslandstöchtern in Österreich nicht verwendet werden kann. Umgekehrt können Meldeinformationen österreichischer Unternehmen von übergeordneten ausländischen Banken nicht verwertet werden.
- Der sogar im Gesetzestext des § 29a BWG verankerte Grundgedanke: „ ... die Vergleichbarkeit der Berechnungen auf der Grundlage der internationalen Rech-

nungslegungsstandards zu gewährleisten ... (Abs.7)“ wird dadurch eher geschwächt als gestärkt. Der Weiterentwicklung des Binnenmarktgedankens und der Förderung der Freiheit des Kapitalverkehrs ist die Bildung eines internationalen Level playing fields mit Schaffung einheitlicher und somit vergleichbarer Datenbestände und Berechnungsparameter immanent.

- Die unterschiedliche Datenbasis erschwert insbesondere die Arbeit in den Aufsichts- und Steuerungsgremien. Eine Ableitung der Zahlen von Einzelabschlüssen zum Konzernabschluss ist gänzlich unmöglich, und führt so gerade bei besonders wichtigen Kennzahlen zu einer Erschwerung der Kontrolle und so zu mehr Verunsicherung.
- Die 2. und 3. Säule der Basel II-Bestimmungen erfahren dann keine Stärkung, solange die Darstellung der Eigenmittel nicht harmonisiert ist, was ohne eine Harmonisierung der zugrunde liegenden Rechnungslegungsbestimmungen jedoch nicht möglich ist..

Andere Mitgliedstaaten stehen nicht vor diesem Problem. Entweder werden die Einzelabschlüsse – zumindest wahlweise - bereits nach IFRS aufgestellt (z.B. in Großbritannien, Italien oder in einzelnen osteuropäischen Ländern), oder diese Länder verzichten unter genau definierten Umständen gänzlich auf die zusätzliche Beaufsichtigung auf Einzelinstitutsebene (z.B. Deutschland und Frankreich), wenn das Einzelinstitut in eine konsolidierte Aufsicht einbezogen ist.

3. Maßgebliche Abschlüsse

Der Wortlaut des § 29a Abs. 1 BWG-E stellt auf „Buchwerte“ ab, die nach den IFRS berechnet werden. Dies könnte die Auslegung zulassen, die Buchwerte „frei schwebend“ und unabhängig vom System der doppelten Buchhaltung zu ermitteln sind (z.B. ohne Gegenbuchung einer Abwertung im Aufwand und einer damit verbundenen Eigenkapitalreduktion). Eine sinnvolle Auslegung kann aber nur darin bestehen, dass ein vollständiges Rechenwerk (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) maßgeblich ist.

Aus § 29a BWG-E geht aber nicht hervor, ob die Ordnungsnormen auf Basis von IFRS-Konzernabschlüssen oder auf Basis von IFRS-Einzelabschlüssen berechnet und erst dann konsolidiert werden müssen. Dies ergibt aber wesentliche Unterschiede und führt zu keinen vergleichbaren Lösungen. Sollten IFRS-Einzelabschlüsse maßgeblich sein, dann würde sich die Konsolidierungsmethode aus § 24 Abs. 1 BWG ergeben. Hier wären insbesondere die permanente Erstkonsolidierung und die Buchwertmethode der Kapitalkonsolidierung zulässig, die wiederum der Rechnungslegung nach IFRS widersprechen. Sollten dagegen die Konzernabschlüsse nach IFRS maßgeblich sein, dann gäbe es keine Unterschiedsbeträge nach § 24 Abs. 2 Z. 2 und Z. 4 BWG, denn im Konzernabschluss sind die Unterschiedsbeträge bereits verrechnet. § 24 Abs. 2 Z. 2 und Z. 4 BWG würden damit im direkten Widerspruch zu § 29a BWG-E stehen.

IFRS-Konzernabschlüsse unterscheiden sich außerdem im Konsolidierungskreis von § 30 BWG. Einerseits werden branchenfremde Tochterunternehmen konsolidiert, andererseits kann es vorkommen, dass Mitglieder der Gruppe nach § 30 BWG nicht konsolidiert werden (z.B. wegen Unwesentlichkeit). Sollten daher Konzernabschlüsse maßgeblich sein, dann müsste eine zusätzliche Konsolidierung und Entkonsolidierung angeordnet werden (wie z.B. in Deutschland). Als Alternative könnte ein Segmentmodell angeordnet werden, bei dem die Kreditinstitutsgruppe als Segment des IFRS-Konzernabschlusses isoliert wird (ähnliches wird im VAG diskutiert).

Das bestehende Regelwerk des BWG (insbesondere § 24 BWG) ist mit einer reinen konsolidierten Aufsicht auf Grundlage von Konzernabschlüssen derzeit nicht vereinbar. Auf Grund dieser Widersprüche zu § 29a BWG-E wären grundlegende Änderungen in § 24, § 27 und § 29 BWG erforderlich. Als Alternative könnte das Wahlrecht in § 29a BWG-E auf Einzelinstitutsebene ausgeweitet werden, um diese Widersprüche zu lösen.

4. Widerspruch zwischen § 29a Abs. 3 BWG-E zu Abs. 1, Abs. 4 letzter Satz, Abs. 5 und § 65 Abs. 1 und § 66 SolvaVO (Entwurf)

Die Berechnung der Bemessungsgrundlage baut grundsätzlich auf den Buchwerten auf. Dies ergibt sich schon bisher aus § 22 Abs. 2 BWG, aber auch aus § 29a Abs. 1 BWG-E. Diese Regel beruht auf einem Grundprinzip der Bankensolvabilität: Die unterlegungspflichtigen Aktivposten müssen genau jenes Risiko widerspiegeln, dem auch die Eigenmittel im Fall der Abschreibung der Aktivposten ausgesetzt sind. Die Bewertung der Aktiva muss daher – dem Prinzip der doppelten Buchhaltung entsprechend – konsistent mit der Passivseite sein (Symmetrieprinzip).

Auf der Passivseite werden nach § 29a Abs. 4 letzter Satz und Abs. 5 BWG-E aktivierte, direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne als Eigenmittel anerkannt (wie bisher unter § 23 Abs. 9 BWG). Folgerichtig muss auch der Buchwert auf der Aktivseite für die Ordnungsnormen maßgeblich sein, der Schwankungen des Zeitwerts abbildet. § 29a Abs. 3 steht damit im Widerspruch zu § 29a Abs. 1. § 29a Abs. 3 steht auch im unmittelbaren Widerspruch zu § 65 Abs. 1 und § 66 SolvaVO, welche die entsprechenden Richtlinienbestimmungen wiedergeben. Denn nach der SolvaVO ist sogar ausdrücklich der unkorrigierte Buchwert bzw. der unkorrigierte Zeitwert heranzuziehen.

Dieser Grundsatz wurde auch in einer Anfragebeantwortung der technischen Arbeitsgruppe CRDTG untermauert: *„However, clearly the logic underlying the CRD text is that credit institutions should use either Directive 86/635/EEC or IAS/IFRS for both sides of the balance sheet.”* (Question 9 vom 9. März 2006). Die Aktivseite muss daher ebenfalls nach IFRS bewertet werden; eine Korrektur um Zeitertschwankungen würde diesem Grundsatz widersprechen.

Auf Grund der systematischen Widersprüche sollte § 29a Abs. 3 BWG-E in der derzeitigen Fassung nicht umgesetzt werden.

5. Ergebnis

Die Einführung der IFRS als Grundlage für die Berechnung der Ordnungsnormen wird von AFRAC grundsätzlich begrüßt, weil damit die Vergleichbarkeit der Finanz-

berichterstattung und die Datenbasis als Grundlage der Ordnungsnormen verbessert werden. Eine solche Umstellung muss den Unternehmen allerdings auch tatsächlich möglich sein und sollte nicht durch unüberwindbare administrative Hürden von vornherein ausgeschlossen sein. Damit sollte zusätzlich zu § 29a BWG-E auch eine Lösung für die Einzelsolvabilität geschaffen werden. Für Zwecke der Gruppensolvabilität ist in § 29a BWG-E klarzustellen, welche IFRS-Abschlüsse tatsächlich für die Berechnung maßgeblich sind. Sollten Konzernabschlüsse maßgeblich sein, dann sind zahlreiche Anpassungen an anderen Stellen des BWG erforderlich. § 29a Abs. 3 BWG-E steht im Widerspruch zu anderen Gesetzesbestimmungen und sollte in der derzeitigen Fassung nicht übernommen werden.

Das AFRAC hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu einer qualitativ hochwertigen und konsistenten Anwendung der internationalen Rechnungslegung in den österreichischen Materiengesetzen zu leisten und ersucht daher um Berücksichtigung der Vorschläge. Für Rückfragen steht der Vorsitzender der Arbeitsgruppe „Finanzinstrumente“ Dr. Roland Nessmann (roland.nessmann@ba-ca.com) jederzeit zur Verfügung.